

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gem. § 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002 ist gegen diesen Bescheid eine Berufung an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zulässig.

Die Berufung hat binnen 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu erfolgen und ist beim Vizerektor für Lehre einzubringen. Die Berufung muss den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **Gesetzliche Grundlagen:**

### **Universitätsgesetz 2002**

#### ***Beurlaubung***

*§ 67. (1) Die Universitäten haben festzulegen, dass Studierenden auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, bescheidmäßig zu beurlauben sind. ...*

*(2) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Magister- und Diplomarbeiten ist unzulässig.*

## **Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien – II. Teil Studienrecht - Studienrechtliche Bestimmungen**

### **§ 1 Beurlaubung von Studierenden (§ 67 Abs. 1 UG 2002)**

*Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall von der Studiendekanin / dem Studiendekan wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden, studienbehindernden Gründen zu beurlauben. Anträge auf Beurlaubung sind innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zuzüglich der gesetzlichen Nachfrist einzubringen.*